

**Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Abiturprüfung**  
**an den allgemein bildenden Gymnasien**  
**gültig für die Abiturprüfung**

# 2010

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Nr.</b>	<b>Fach</b>	<b>Seite</b>
<b>I</b>	<b>Deutsch</b>	<b>2 - 5</b>
<b>II</b>	<b>Moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Russisch)</b>	<b>6 - 16</b>
<b>III</b>	<b>Latein und Griechisch</b>	<b>17 - 22</b>
<b>IV</b>	<b>Bildende Kunst</b>	<b>23 - 25</b>
<b>V</b>	<b>Musik</b>	<b>26 - 28</b>
<b>VI</b>	<b>Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Wirtschaft</b>	<b>29 - 31</b>
<b>VII</b>	<b>Mathematik</b>	<b>32 - 34</b>
<b>VIII</b>	<b>Physik</b>	<b>35 - 38</b>
<b>IX</b>	<b>Biologie, Chemie und Sport</b>	<b>39 - 41</b>

## **I. Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Deutsch**

### **1. Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstbeurteiler setzt Korrekturzeichen mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem linken Rand fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitbeurteiler der Ansicht, dass ein vom Erstbeurteiler angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand durch die Bemerkung "kein Fehler" bzw. ein anderes Korrekturzeichen fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind neben inhaltlichen Aspekten Angemessenheit des Ausdrucks, korrekte Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit - einschließlich Interpunktion und Orthographie - von Bedeutung. Schwerwiegende Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit führen zu einem Abzug von Notenpunkten (siehe auch 3.2).

Zur Bewertung vgl. die Tabelle (siehe Ziffer 4).

## Deutsch

- Fortsetzung -

Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden.

In dem freien Feld des hierfür vorgesehenen Formblattes ist die Note aussagekräftig zu begründen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstbeurteiler kann in diesem Fall für den Zweitbeurteiler eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

### 1.4 Transparenz

Es wird empfohlen, dieses Bewertungsverfahren durchgehend in der Kursstufe anzuwenden und es den Schülerinnen und Schülern zu erläutern, damit Ihnen die Bewertung verständlich und transparent wird.

## 2. Verwendung von Korrekturzeichen

Fehler sind mit folgenden Korrekturzeichen zu versehen (wo es nötig erscheint, können die Korrekturzeichen in Klammern ergänzt werden):

Sprachlich-formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

A	Ausdruck
St	Stil
Sb	Satzbau
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art sind wie folgt zu kennzeichnen:

I	Inhalt
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Bg	Fehlende/falsche Begründung
Zshg	Zusammenhang
W	Wiederholung
Bl	Fehlender Beleg (auch fehlerhaftes Zitat)
Bsp	Beispiel
Def	Falsche Definition

## Deutsch

- Fortsetzung -

### 3. Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

#### 3.1 Aufgabenarten

Aufgabenarten in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch sind

- Textinterpretation (literarische Texte)
- Textanalyse/Texterörterung (pragmatische Texte)
- Gestaltende Interpretation
- Literarische Erörterung.

#### 3.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Arbeitsanweisungen der Aufgabenstellung sind so abgefasst, dass die Schülerinnen und Schüler sie der Reihe nach bearbeiten und dabei zu einer folgerichtig entfalteten und geschlossenen Darstellung gelangen können.

Maßgeblich für die Beurteilung sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- differenzierendes Erschließen der Aufgabenstellung bzw. des Themas
- Umfassende, eigenständige Darstellung von Sachverhalten und Klärung von Problemstellungen; Sicherheit der Begriffsabgrenzung
- Anwendung der für die Erschließung eines Textes erforderlichen Kenntnisse (Fakten, Begriffe, Methoden, Modelle und Theorien)
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses
- Fähigkeit, Einzelheiten für die Gesamtuntersuchung fruchtbar zu machen
- Fähigkeit unterschiedliche Betrachtungsweisen zu erkennen und aufeinander zu beziehen
  
- Urteilsfähigkeit:
  - Fähigkeit, kritisch und selbstständig wertend Stellung zu nehmen
  - Fähigkeit, Argumente zu bekräftigen oder zu widerlegen
  - Fähigkeit, das Thema abzugrenzen bzw. den Problemhorizont sachbezogen auszuweiten
  
- Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Gedankenführung, Klarheit des Aufbaus
- Überzeugungskraft der Ergebnisse
- sprachliche Angemessenheit (Ausdrucksvermögen, stilistische Gewandtheit)
- sprachliche Richtigkeit (Grammatik, Orthografie und Interpunktion)

## Deutsch

- Fortsetzung -

Im Hinblick auf die gestaltende Interpretation gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Erfassen der Vorlage und Entfaltung des Textverständnisses
- Strukturierung der eigenen Gestaltung
- Anwendung literarischer Muster, Berücksichtigung textsortenspezifischer Anforderungen
- eigenständige, einfallsreiche und schlüssige Textgestaltung
- Beachtung der Korrespondenz zwischen Vorlage und eigenem Text in Struktur und Stil.

Für das adressatenbezogene Schreiben gelten insbesondere folgende Kriterien:

- Aussagen sachgerecht und zielgerichtet auswählen und gewichten
- sich mit dem Text argumentativ auseinandersetzen
- die geforderte Textart angemessen gestalten
- dem angegebenen kommunikativen Kontext sprachlich und strategisch gerecht werden.

#### 4. Tabelle der Notenpunkte für das Fach Deutsch

15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

## **II) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die modernen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Spanisch, Russisch)**

### **I n h a l t**

- 1            Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen  
                 Prüfungsarbeit**
- 1.1            Korrekturverfahren
- 1.2            Bewertung der Prüfungsarbeiten
- 1.3            Eintragungen in Korrekturblätter und Anwendung der Tabellen
- 1.4            Hinweise für die Fachlehrerin, den Fachlehrer
  
- 2            Verwendung von Korrekturzeichen**
  
- 3            Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung**
- 3.1            Aufgabe zur Texterstellung in der Fremdsprache
- 3.1.1          Inhalt
- 3.1.2          Sprache
  
- 3.2            Übersetzung
  
- 3.3            Gesamtübersicht über die Verteilung der Verrechnungspunkte
  
- 4            Tabellen**
- 4.1            Übersetzung
- 4.2            Ermittlung des Gesamtergebnisses

## Moderne Fremdsprachen

### 1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

#### 1.1 Korrekturverfahren

Der **Erstkorrektor**<sup>1)</sup> korrigiert mit **roter Farbe**. Er unterstreicht alle Verstöße gegen die Sprachnorm im Schülertext und vermerkt die Korrekturzeichen auf dem **rechten Rand**.

Der **Zweitkorrektor** korrigiert mit **grüner Farbe**. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem **linken Rand** fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht.

Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Verstoß nicht als solcher zu bewerten sei, kennzeichnet er dies durch ein eingeklammertes Korrekturzeichen auf dem Rand.

Der **Endbeurteiler** (Drittkorrektor) verwendet die **braune Farbe** (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

**Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Verstößen sind die unter Ziffer 2 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden.**

#### 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bei offensichtlichen Übertragungsfehlern in der Reinschrift - z. B. bei Auslassungen - kann auf die entsprechende Stelle des Entwurfs zurückgegriffen werden. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so wird für den fehlenden Teil der Entwurf herangezogen, sofern für diesen Teil ein zusammenhängend konzipierter, vollständig formulierter Entwurf vorliegt. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Reinschrift weniger als  $\frac{3}{4}$  des durch den Entwurf belegten, erkennbaren Gesamtumfangs der Arbeit umfasst, es sei denn, der Entwurf kommt in seiner Darstellungsform der Qualität einer Reinschrift gleich.

1)

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Erstkorrektor, Zweitkorrektor, Endbeurteiler, Fachlehrer, Fachausschussvorsitzender, Schüler etc. enthalten, sind dies funktions- und statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

### **1.3 Eintragungen in Korrekturblätter und Anwendung der Tabellen**

**Die erteilten Verrechnungs- und Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten, sondern müssen ausschließlich in die Korrekturblätter eingetragen werden.**

Für die **Bewertung** gelten die **Tabellen 1 und 2** (vgl. 4).

### **1.4 Hinweise für die Fachlehrerin, den Fachlehrer**

Für die Beurteilung der inhaltlichen Leistung erhalten die Fachlehrer zusammen mit den jeweiligen Abituraufgaben Hinweise.

Diese Hinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in einem besonders begründeten Einzelfall der Schülerarbeit einen Hinweis beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## 2 Verwendung von Korrekturzeichen

Art des Verstoßes	Zeichen im Text	Zeichen auf dem Rand	Zeichen auf dem Rand bei Wiederholung
Grammatik	_____	G	(G)
Lexik	_____	L	(L)
Rechtschreibung	_____	R	(R)
Satzzeichen	_____	Z	(Z)
Inhalt	kein Zeichen	I	(I)
Übersetzungsfehler			
ganz	=====	1	(1)
halb	_____	½	(½)

Herausragende Leistungen können auf dem Rand mit + gekennzeichnet werden.

Auslassungen werden im Text mit einem oder mehreren Zeichen    gekennzeichnet (vgl. 1.2). In der Übersetzung werden sie entsprechend ihrer Bewertung unterstrichen (   oder   ) und am Rand als Fehler gekennzeichnet.

### 3 Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung

#### 3.1 Aufgabe zur Texterstellung in der Fremdsprache

Die Bewertung der Prüfungsleistung gliedert sich in die Teilbeurteilungen

- **Inhalt**
- **Sprache**

##### 3.1.1 Inhalt

Die Verrechnungspunkte für den Inhalt werden unter Berücksichtigung der Hinweise für den Fachlehrer (vgl. 1.4) mit Hilfe der folgenden Kriterientabelle vergeben:

<b>VP/Leistung Aufgabenteil I</b>		<b>VP/Leistung Aufgabenteile II/III</b>
<b>15 - 13 sehr gute Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• aufgabengemäße, sachgerechte, logisch aufgebaute und kohärente Darstellung</li> <li>• die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind vorbildlich angewandt</li> </ul>	<b>10 - 9 sehr gute Leistung</b>
<b>12 - 10 gute Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• überwiegend aufgabengemäße, sachgerechte, logisch aufgebaute und kohärente Darstellung</li> <li>• die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind angemessen angewandt</li> </ul>	<b>8 - 7 gute Leistung</b>
<b>9 - 7 befriedigende Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• im Wesentlichen aufgabengemäße, sachgerechte, kohärente und nachvollziehbar aufgebaute Darstellung</li> <li>• die der Aufgabenstellung entsprechenden Textsortenmerkmale sind meist angemessen angewandt</li> </ul>	<b>6 - 5 befriedigende Leistung</b>
<b>6 - 4 ausreichende Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• noch aufgabengemäße und sachgerechte Darstellung, Mängel in der Kohärenz</li> <li>• der Textsorte stellenweise nicht angemessene Darstellung</li> </ul>	<b>4 - 3 ausreichende Leistung</b>
<b>3 - 1 mangelhafte Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kaum noch aufgabengemäße und sachgerechte Darstellung, gravierende Mängel in der Kohärenz</li> <li>• der Textsorte weitgehend nicht angemessene Darstellung</li> </ul>	<b>2 - 1 mangelhafte Leistung</b>
<b>0 ungenügende Leistung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Aufgabenstellung ist nicht erfüllt</li> </ul>	<b>0 ungenügende Leistung</b>

Halbe Verrechnungspunkte sind möglich.  
 Die Aufgaben sind in ganzen Sätzen zu bearbeiten.

### 3.1.2 Sprache

Zur Ermittlung der Verrechnungspunkte für die Sprache werden mit Hilfe der folgenden Kriterien-tabelle die entsprechenden Punkte vergeben:

Punkte/ Leistung	Ausdrucksvermögen	Sprachrichtigkeit und Ver- ständlichkeit
<p><b>15 - 13</b></p> <p><b>sehr gute Leistung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung eines sehr reichhaltigen und treffsicheren Wortschatzes, sichere Beherrschung von idiomatischen Wendungen</li> <li>• differenzierter Gebrauch auch komplexerer syntaktischer und grammatischer Strukturen</li> <li>• sehr gute Anwendung textstrukturierender Elemente</li> <li>• eigenständige Leistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nahezu korrekter Sprachgebrauch, kaum Verstöße gegen die Sprachnorm</li> </ul>
<p><b>12 - 10</b></p> <p><b>gute Leistung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung eines reichhaltigen und treffsicheren Wortschatzes</li> <li>• überwiegend differenzierter Gebrauch auch komplexerer syntaktischer und grammatischer Strukturen</li> <li>• gute Anwendung textstrukturierender Elemente</li> <li>• weitgehend eigenständige Leistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitgehend korrekter Sprachgebrauch, wenige Verstöße gegen die Sprachnorm</li> <li>• die Verständlichkeit ist so gut wie nicht beeinträchtigt</li> </ul>
<p><b>9 - 7</b></p> <p><b>befriedigende Leistung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• weitgehend sichere Verwendung eines insgesamt einfacheren Wortschatzes, der aber dem Thema angemessen ist</li> <li>• durchgehend angemessener Gebrauch syntaktischer und grammatischer Strukturen</li> <li>• wenige textstrukturierende Elemente</li> <li>• eine noch eigenständige Leistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• angemessener Sprachgebrauch, mehrere Verstöße gegen die Sprachnorm</li> <li>• die Verständlichkeit ist stellenweise beeinträchtigt</li> </ul>

<p style="text-align: center;"><b>6 - 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>ausreichende Leistung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung eines sehr einfachen, begrenzten Wortschatzes, der aber eine verständliche Darstellung des Themas noch erlaubt</li> <li>• Gebrauch sehr einfacher und begrenzter grammatischer Strukturen</li> <li>• kaum textstrukturierende Elemente</li> <li>• eine Leistung, die noch Eigenständigkeit erkennen lässt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• noch angemessener Sprachgebrauch, viele Verstöße gegen die Sprachnorm</li> <li>• die Verständlichkeit ist beeinträchtigt</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>3 - 1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>mangelhafte Leistung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung eines äußerst einfachen Wortschatzes, der die Verständlichkeit des Themas beeinträchtigt</li> <li>• Gebrauch äußerst einfacher und lückenhafter grammatischer Strukturen</li> <li>• kaum bis keine textstrukturierende Elemente</li> <li>• eine Leistung, die kaum noch Eigenständigkeit erkennen lässt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kaum noch angemessener Sprachgebrauch, sehr viele Verstöße gegen die Sprachnorm</li> <li>• die Verständlichkeit ist stark eingeschränkt</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>0</b></p> <p style="text-align: center;"><b>ungenügende Leistung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung eines äußerst lückenhaften Wortschatzes, der die Verständlichkeit des Themas erheblich behindert</li> <li>• unzureichender Gebrauch grammatischer Strukturen</li> <li>• keine textstrukturierenden Elemente</li> <li>• eine Leistung, die der Aufgabenstellung nicht gerecht wird</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein angemessener Sprachgebrauch, sehr viele gravierende Verstöße gegen die Sprachnorm bis zur Unverständlichkeit</li> </ul>

Halbe Punkte sind möglich.

Die Zahl der Verrechnungspunkte (VP) für die Sprache wird durch Verdreifachung der Punktezahle ermittelt:

**VP = Punktezahle x 3 (maximal 45 VP)**

Bei **fehlenden Aufgabenteilen** ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Textaufgabe ohne Übersetzung:

Falls ein **oder** zwei Aufgabenteile (I, II oder III) nicht bearbeitet wurden, wird die Punktezahl entsprechend mit Faktor 2 **oder** 1 multipliziert.

b) Textaufgabe mit Übersetzung:

Falls ein **oder** zwei Aufgabenteile (I oder III) nicht bearbeitet wurden, wird die Punktezahl entsprechend mit Faktor 2 **oder** 0 multipliziert.

### 3.2 Übersetzung

Bei der **Bewertung der Übersetzung** ist vor allem auf die **sinngemäße und treffende Wiedergabe des Textes** sowie auf angemessenen deutschen Sprachgebrauch zu achten.

Als **ganze Fehler** sind zu bewerten:

- Verstöße gegen den Sinn des Textes, insbesondere dann, wenn die Satzkonstruktion verkannt wurde,
- falsche Wiedergabe von Wörtern und Wendungen und
- schwere Verstöße gegen Formenlehre und Syntax im Deutschen.
- Auslassungen, die über ein Einzelwort hinausgehen, sind je nach Umfang und Bedeutung für das Textganze als ein oder mehrere ganze Fehler zu werten.

Als **halbe Fehler** sind zu bewerten:

- Sinngetreuer, jedoch stilistisch nicht befriedigender Ausdruck und leichte Verstöße gegen die Formenlehre und Syntax im Deutschen.
- Geringfügige Verstöße gegen die Formenlehre und Syntax im Deutschen (z.B. Flüchtigkeitsfehler), häufige Verstöße gegen die deutsche Orthographie und Zeichensetzung sowie leichte stilistische Mängel, die nicht als Fehler gezählt wurden, sind bei der Gesamtbewertung der Übersetzung zu berücksichtigen. Insgesamt ist ein Abzug von bis zu 2 Verrechnungspunkten möglich.

Die Zahl der Verrechnungspunkte erhöht sich um bis zu 2 Verrechnungspunkte, wenn sich die Übersetzung durch Treffsicherheit und stilistische Gewandtheit im Ganzen oder an einzelnen Stellen auszeichnet. Die entsprechenden Stellen sind auf dem Rand durch + zu kennzeichnen.

Für die **Korrektur der Übersetzung** gilt die **Tabelle 1** (vgl. 4.1).

### 3.3 Gesamtübersicht über die Verteilung der Verrechnungspunkte

<b>A u f g a b e t e i l</b>	<b>Erweiterte Textaufgabe <u>ohne</u> Übersetzung</b>	<b>Erweiterte Textaufgabe <u>mit</u> Übersetzung</b>
<b>I</b> <i>Comprehension</i> <i>Compréhension</i> <i>Comprensión</i> <i>Compreensão</i> <i>Comprensione del testo</i> <i>Работа с текстом</i>	<b>15 VP</b>	<b>15 VP</b>
<b>II</b> <i>Analysis</i> <i>Analyse et commentaire</i> <i>Análisis y comentario</i> <i>Análise e comentário</i> <i>Analisi/commento personale</i> <i>За текстом</i>	<b>10 VP</b>	-----
<b>III</b> <i>Composition</i> <i>Travail d'écriture</i> <i>Redacción</i> <i>Redacção</i> <i>Redazione libera</i> <i>Сочинение</i>	<b>10 VP</b>	<b>10 VP</b>
<b>IV</b> <i>Translation</i> <i>Version</i> <i>Versión</i> <i>Tradução</i> <i>Versione</i> <i>Перевод</i>	-----	<b>10 VP</b>
<b>Sprache</b>	<b>45 VP</b>	<b>45 VP</b>
<b>Summe</b>	<b>80 VP</b>	<b>80 VP</b>

Die erzielte Gesamtzahl der Verrechnungspunkte wird nach der Tabelle 2 in Notenpunkte (15-Punkte-Skala) umgerechnet (vgl. 4.2).

## 4 Tabellen

### 4.1

**Tabelle 1**      **Übersetzung**

<b>Fehler</b>		<b>Verrechnungspunkte</b>
<b>von</b>	<b>bis</b>	
0,0	2,5	10
3,0	3,5	9
4,0	4,5	8
5,0	5,5	7
6,0	6,5	6
7,0	7,5	5
8,0	8,5	4
9,0	9,5	3
10,0	10,5	2
11,0	11,5	1
12,0	und mehr	0

## 4.2

**Tabelle 2 Ermittlung des Gesamtergebnisses**

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Noten
80 - 76	15	sehr gut
75,5 - 71	14	
70,5 - 66	13	
65,5 - 61	12	gut
60,5 - 56	11	
55,5 - 51	10	
50,5 - 46	9	befriedigend
45,5 - 41	8	
40,5 - 36	7	
35,5 - 31	6	ausreichend
30,5 - 26	5	
25,5 - 21	4	
20,5 - 16	3	mangelhaft
15,5 - 11	2	
10,5 - 6	1	
5,5 - 0	0	ungenügend

aktualisierte Version

### III) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Latein und Griechisch

#### 1. Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit

##### 1.1 Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals sämtliche Fehler auf dem linken Rand der Schülerarbeiten fest. Im Text selbst kennzeichnet er diejenigen Fehler, die vom Erstkorrektor übersehen wurden. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

##### 1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Falls durch weitere Ausführungen Richtiges wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Punkten.

Schwerwiegende bzw. gehäufte Verstöße gegen die deutsche Rechtschreibung oder die angemessene Darstellungsform führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden.

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungsbzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Ziffer 3.1 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise (Interpretationsaufgabe)

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung begeben (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## 2. Fachspezifische Anweisungen

### 2.1 Korrektur und Bewertung der Übersetzungsaufgabe

Jeder Prüfungsaufgabe ist ein Bewertungsmaßstab beigefügt. Dieser Bewertungsmaßstab ist auf den Umfang des Übersetzungstextes abgestimmt.

#### 2.1.1 Zur Gewichtung der Fehler

Die Gewichtung der Fehler richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der Sinnentstellung. In der Regel ist von der folgenden Zuordnung auszugehen:

<ul style="list-style-type: none"><li>- Fehler im Bereich grundlegender Erscheinungen der lateinischen Syntax (Konstruktionsfehler; falsche Beziehung);</li><li>- schwere Verstöße gegen die Semantik (Sinnentstellungen, Wortverwechslungen)</li><li>- sinnentstellende Verstöße im Bereich der Morphologie</li><li>- schwere Verstöße gegen den deutschen Satzbau</li></ul>	1 Fehler
<ul style="list-style-type: none"><li>- Fehler im Bereich der Morphologie, die den Sinn nicht wesentlich entstellen</li><li>- auch leichte Verstöße im Bereich der lateinischen Syntax</li><li>- leichte Verstöße gegen die Semantik und gegen den deutschen Satzbau</li></ul>	1/2 Fehler
<ul style="list-style-type: none"><li>- Ausdrucksfehler im Deutschen und geringfügige Verstöße gegen den deutschen Satzbau und gegen die deutsche Grammatik</li><li>- auch geringfügige Ungenauigkeiten in der Texterfassung</li></ul>	1/4 Fehler

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

Lücken:

Bei der Bewertung eines fehlenden Wortes ist von dessen Bedeutung für den Kontext auszugehen. Bei längeren Lücken gelten in der Regel die fehlenden sinntragenden Wörter als ganze Fehler.

Völlig verfehlte Abschnitte (Fehlernester):

Bei völlig verfehlten Abschnitten ist zunächst die Ursache der einzelnen Fehler zu analysieren. Falls sich ein Zusammenhang zwischen ihnen feststellen lässt, sollen die einzelnen Verstöße nicht in vollem Umfang angerechnet werden. Die Zahl der angerechneten Fehler ist mit dem Korrekturzeichen "Fehlernest" (s. u.) anzugeben.

Folgefehler/Wiederholungsfehler:

Verstöße, die deutlich aus bereits bewerteten Fehlern herleitbar sind (sogenannte Folgefehler), bleiben in der Bewertung unberücksichtigt. Gleiches gilt für offensichtliche Wiederholungsfehler.

Zeichnet sich eine Arbeit durch Treffsicherheit an einzelnen Stellen aus, so können durch derartige Übersetzungsleistungen insgesamt bis zu 2 Fehler ausgeglichen werden. Solche besonderen Übersetzungsleistungen werden auf dem Rand mit + vermerkt. Ist die Übersetzung im ganzen von besonderer stilistischer Gewandtheit, können ebenfalls bis zu zwei Fehler ausgeglichen werden. Dies ist am Ende der Prüfungsarbeit kurz zu begründen.

### 2.1.2 Verwendung von Korrekturzeichen

Zur Gewichtung der Fehler sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

Gewicht	Markierung im Text	Korrekturzeichen und Gewichtung auf dem Rand
¼ Fehler	~~~~~	z. B. ¼ A
½ Fehler	_____	z. B. ½ S
1 Fehler	=====	z. B. 1 K
Lücke	[       ]	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler
Fehlernest	(       )	mit Angabe der Zahl der angerechneten Fehler

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

Zur Bestimmung der Fehlerart sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

K	Konstruktion
Bez	Wortbeziehung, Satzbeziehung (z.B. falsche Zuordnung eines Adverbs)
S	Sinn, inhaltliches Verständnis
V	Vokabel
F	Form
	Dazu sind in Klammer als nähere Erklärung möglich:
T	(Tempus)
G	(Genus)
M	(Modus)
N	(Numerus)
P	(Person)
GV	(Genus Verbi)
L	Lücke
4	
∪	Fehlernest z. B. 4

Verstöße im Deutschen:

Gr	Grammatik
Sb	Satzbau
A	Ausdruck
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

## 2.2 Korrektur und Bewertung der Interpretationsaufgabe

### 2.2.1 Gegenstand der Beurteilung ist die sachliche Richtigkeit der Antwort.

Bei der Bewertung sind die sinnvolle Gedankenführung und die Angemessenheit der sprachlichen Darstellung mit zu berücksichtigen.

### 2.2.2 Korrekturzeichen

Bei der Bewertung der Interpretationsaufgabe sind folgende Korrekturzeichen zu verwenden:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

I	Inhalt (sachlich falsch bzw. unvollständig)
Th	Bezug zum Thema
Log	Logik (widersprüchliche oder unklare Darstellung)
Term	falscher Terminus
St	Stil
Sb	Satzbau
W	Wiederholung

### Hinweise zu Beurteilungskriterien für gestaltende Interpretationen:

#### Inhaltliche Kriterien:

- Bezug zum vorgelegten Text und zur Aufgabenstellung
- Niveau des Sach- und Problemverständnisses
- Inhaltliche Strukturierung
- Eigenständigkeit und Schlüssigkeit der Gedankenführung

#### Formale Kriterien:

- Sprachliche Darstellung
- Angemessene Gestaltung der geforderten Textart

### **2.2.3 Vergabe von Verrechnungspunkten**

Für die Interpretationsaufgabe sind höchstens 45 Verrechnungspunkte erreichbar. Die in den Teilaufgaben jeweils erreichbare Punktzahl ist den Aufgaben beigelegt.

Für besonders gut und umfassend beantwortete Fragen / Aufgaben können insgesamt höchstens vier Verrechnungspunkte vergeben werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Höchstpunktzahl von 45 Punkten darf nicht überschritten werden.

## Latein und Griechisch

- Fortsetzung -

### 3. Berechnung der Endergebnisse

Die Berechnung der Endergebnisse erfolgt nach Maßgabe der beigefügten Tabellen.

#### 3.1 Übersetzungsaufgabe:

Die Bewertung ergibt sich aus der Fehler-Noten-Skala, die der Prüfungsaufgabe beigegeben ist.

#### 3.2 Interpretationsaufgabe

Die für die Interpretationsarbeit zu erteilende Notenpunktzahl ist aus folgenden Tabellen abzulesen:

Tabelle mit 45 VP

45 - 43	15
42 - 40	14
39 - 37	13
36 - 35	12
34 - 32	11
31 - 30	10
29 - 28	9
27 - 25	8
24 - 23	7
22 - 21	6
20 - 18	5
17 - 16	4
15 - 14	3
13 - 11	2
10 - 8	1
7 - 0	0

Für die Berechnung der Endpunktzahl sind die Notenpunkte der Übersetzung zu den Notenpunkten der Interpretation zu addieren. Die Endpunktzahl ergibt sich aus der Division dieser Summe durch 2. Gegebenenfalls ist in der üblichen Weise zu runden.

Beispiel:

Übersetzung: 11 P

Interpretation: 8 P

Endpunktzahl:  $(11 \text{ P} + 8 \text{ P}) : 2 = 9,5 \text{ P} = 10 \text{ P}$

## **IV) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Bildende Kunst**

### **1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem linken Rand fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht.

Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Bewertung ist das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind auch Angemessenheit des Ausdrucks und sprachliche Richtigkeit - einschließlich Interpunktion und Orthographie - von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Die Arbeiten werden mit Notenpunkten nach der Tabelle unter Ziffer 2 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden. Die erteilten Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeiten eingetragen werden. Für jede einzelne Arbeit ist die erteilte Note aussagekräftig zu begründen; die Begründung soll sich gegebenenfalls auf die einzelnen Arbeitsaufträge beziehen.

#### **1.3 Lösungshinweise**

In den Lösungshinweisen werden mögliche Lösungen beschrieben. Andere Lösungen sind zugelassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## **Bildende Kunst**

- Fortsetzung -

### **2 Verwendung von Korrekturzeichen**

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

F	Fehler/sachlich falsch
A	Ausdruck
Gr	Grammatik/ Satzbau
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

F	Fehler
Th	Inhalt/ Thema/ Aufgabenstellung nicht beachtet
Log	Logik/ Zusammenhang/ falsche Definition
Bg	fehlende oder falsche Begründung
W	Wiederholung
Bsp	fehlendes oder nicht zutreffendes Beispiel

### **3 Richtlinien für die fachspezifische Beurteilung**

Diese Anweisungen stellen die verbindliche Grundlage für die Korrektur dar, um die Schülerleistung sachgerecht und transparent zu beurteilen.

Beurteilungskriterien sind vor allem die folgenden Gesichtspunkte:

- Erfassen und differenzierendes Erschließen des Werks/der Werke im Hinblick auf ein vertieftes Verständnis

Dazu gehören:

- Nachweis von Kenntnissen, auch im Gesamtzusammenhang
- Sach- und Problemverständnis
- Fähigkeit, Einzelheiten in einem Gesamtzusammenhang zu sehen
- Fähigkeit zur selbständigen und kritischen Beurteilung
- Anwendung unterschiedlicher Interpretationsansätze

- Angemessenheit der sprachlichen Darstellung und des Ausdrucksvermögens

Dazu gehören:

- Klarheit des Aufbaus, Schlüssigkeit und Deutlichkeit der Darstellung und der Gedankenführung
- Konzentration auf das Wesentliche
- Richtigkeit von Ausdruck, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung

**Bildende Kunst**

- Fortsetzung -

**4 Tabelle der Notenpunkte für die schriftliche Klausurarbeit**

15 14 13	sehr gut
12 11 10	gut
9 8 7	befriedigend
6 5 4	ausreichend
3 2 1	mangelhaft
0	ungenügend

## **V) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Musik**

### **1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem linken Rand fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs.5)

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten. Für hervorragende Lösungen, die vom Schüler nicht erwartet werden können und die deshalb eine besondere Leistung darstellen, können insgesamt bis zu 8 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gesamtzahl von 60 Verrechnungspunkten darf dabei nicht überschritten werden.

Zusätzlich vergebene Punkte oder Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der erteilten Verrechnungspunkte zu vermerken. Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

## Musik

- Fortsetzung -

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Verrechnungspunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Punkte ist nach Ziffer 4 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## 2 Verwendung von Korrekturzeichen

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

I	Inhalt
Th	Thema, Aufgabenstellung
F	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Int	Interpretation nicht schlüssig
f	falsch
nf	nicht falsch
uv	unvollständig
W	Wiederholung
Def	Definition
Bl	fehlender Beleg

Besondere Leistungen werden wie folgt gekennzeichnet:

p	Bemerkenswerter Lösungsansatz, der über die geforderte Lösung hinausgeht und deshalb besonders "positiv" zu bewerten ist.
---	---

**Musik**

- Fortsetzung -

**3 Richtlinien für die fachspezifische Organisation**

**Hinweise zum Hören der Klangbeispiele und zu den benötigten Räumen**

Detaillierte Hinweise zum Hören der Klangbeispiele werden auf den Aufgabenblättern gegeben. Evtl. mitgelieferte Tonträger sind vom Fachlehrer rechtzeitig vor Beginn der Prüfung auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Insgesamt wird zu Beginn der Prüfung für eine Zeitspanne von ca. 120 Minuten ein separater Hörraum mit Audioanlage (CD-Player) benötigt.

Zu Beginn der Prüfung hören alle Schülerinnen und Schüler des Prüfungsfaches Musik die Klangbeispiele zu den beiden Aufgaben I und II in dem separaten Hörraum und wählen Aufgabe I oder Aufgabe II zur Bearbeitung aus.

Anschließend begeben sich diejenigen Schüler/innen, welche Aufgabe I bearbeiten, in einen anderen Raum.

Diejenigen Schüler/innen, welche Aufgabe II bearbeiten, verbleiben im Hörraum und hören das auf der CD mitgelieferte Hörbeispiel entsprechend den Zeitangaben auf dem Aufgabenblatt.

Danach können die Schüler/innen, welche Aufgabe II gewählt haben, mit den anderen in einem Raum zur Bearbeitung der Aufgaben zusammengeführt werden.

**4 Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur**

60 - 57	15	41 - 39	9	22 - 19	3
56 - 54	14 sehr gut	38 - 36	8 befriedigend	18 - 15	2 mangelhaft
53 - 51	13	35 - 33	7	14 - 11	1
50 - 48	12	32 - 30	6		
47 - 45	11 gut	29 - 27	5 ausreichend	10 - 0	0 ungenügend
44 - 42	10	26 - 23	4		

## **VI) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Wirtschaft**

### **1 Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem linken Rand fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe (im Übrigen vgl. NGVO, § 21, Abs. 5).

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Verrechnungs- bzw. Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit „siehe Entwurf“ zu vermerken.

Maßgeblich für die Gesamtbewertung ist auch das Ganze der erbrachten Leistung. Dabei sind Angemessenheit des Ausdrucks, richtige Anwendung der Fachterminologie und sprachliche Richtigkeit – einschließlich Interpunktion und Orthographie – von Bedeutung. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Falls Richtiges durch weitere Ausführungen wieder in Frage gestellt wird, erfolgt ein Abzug von Verrechnungspunkten. Für hervorragende Lösungen, die vom Schüler nicht erwartet werden können und die deshalb eine besondere Leistung darstellen, können insgesamt bis zu 4 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gesamtzahl von 60 Verrechnungspunkten darf dabei nicht überschritten werden.

Zusätzlich vergebene Punkte oder Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken. Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Für die Teilaufgaben dürfen nur ganze Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Punkte ist nach Ziffer 3 in Notenpunkte umzusetzen.

## **Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Wirtschaft**

### **1.3 Lösungshinweise**

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor eine Begründung beilegen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

## **2 Verwendung von Korrekturzeichen**

Sprachlich-formale Mängel werden wie folgt gekennzeichnet:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Sb	Satzbau
Z	Zeichensetzung
ul	unleserlich

Mängel inhaltlicher Art werden wie folgt gekennzeichnet:

Bg	fehlende/falsche Begründung
Bl	fehlender Beleg (aus dem Arbeitsmaterial)
Bsp	Beispiel
I	Inhalt
Def	falsche Definition
Log	Verstoß gegen die Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
Zshg	Zusammenhang
F	Fachsprache, Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
W	Wiederholung
f	falsch
ug	ungenau
uv	unvollständig

## **Ethik, Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Religionslehre, Wirtschaft**

### **3 Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte für die schriftliche Klausur**

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend

## **VII) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Mathematik**

### **1 Allgemeines Verfahren für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem linken Rand fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werden sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von bis zu zwei Notenpunkten.

Für hervorragende Lösungen, die von einem Schüler bzw. einer Schülerin nicht erwartet werden können und deshalb eine besondere Leistung darstellen, können

## Mathematik

- Fortsetzung -

insgesamt bis zu sechs zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Dies trifft insbesondere für Leistungen zu, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und problemlösendem Denken aufweisen.

Die Gesamtpunktzahl von 60 Verrechnungspunkten darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Verrechnungspunkte sind beim betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungs- bzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen unter anderem eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

## 2 Verwendung von Korrekturzeichen

1. Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit "r", jedes falsche Teilergebnis mit "f" zu kennzeichnen.
2. Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:

D	(Denkfehler)
R	(Rechenfehler)
S	(Schreibfehler)
VZ	(Vorzeichenfehler)

Mit "Schreibfehler" sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung u. ä. entstanden sind. Weitere Fehler bzw. Unschärfen sind ohne Verwendung von Abkürzungen zu kennzeichnen: z. B. "Lücke", "unscharf", "Längeneinheit f", "ab hier unbrauchbar" usw.

**Mathematik**

- Fortsetzung -

3. Wird mit dem Fehler richtig weitergerechnet, so werden die folgenden Teilergebnisse mit "(r)" vermerkt.
4. Nachlässigkeiten beim Zahlenrechnen (insbesondere beim Auf- und Abrunden) werden einmal unterstrichen und am Rand mit "ungenau" festgehalten.
5. Die Zeichnungen sind durch kurze Bemerkungen auf dem Rand zu beurteilen:  
 Beispiel: "r"  
               "r, aber ungenau"  
               "Berührungspunkt fehlt, sonst r"
6. Sprachlich formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen

- Ad (Ausdruck)
- St (Stil)
- Sb (Satzbau)
- Gr (Grammatik)
- Rs (Rechtschreibung)
- Zs (Zeichensetzung)

**3 Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte**

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60 - 57 56 - 54 53 - 51	15 14 13	sehr gut
50 - 48 47 - 45 44 - 42	12 11 10	gut
41 - 39 38 - 36 35 - 33	9 8 7	befriedigend
32 - 30 29 - 27 26 - 23	6 5 4	ausreichend
22 - 19 18 - 15 14 - 11	3 2 1	mangelhaft
10 - 0	0	ungenügend

## VIII) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für das Fach Physik

### 1. Allgemeines Verfahren für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten

Nach § 6 Absatz 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 i.d.F. vom 16.06.2000) soll aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit hervorgehen, „welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß Ziffer 9.1 und 9.2 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000.“

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung.

In die Bewertung gehen Leistungen aus dem Kompetenzbereich Kommunikation ein. Erläuternde, kommentierende und begründende Texte, die die Schlüssigkeit der Argumentation belegen, sind unverzichtbare Bestandteile der Prüfungsleistung. Mangelhafte Gliederung, Fehler in der Fachsprache, Ungenauigkeiten in Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen oder unzureichende oder falsche Bezüge zwischen Diagrammen, Skizzen, Zeichnungen und Text sind als fachliche Fehler zu werten.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Unterrichtssprache oder gegen die äußere Form sind gemäß § 6 Abs. 5 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. 12. 1973 i.d.F. vom 16.06.2000) zu bewerten.

Liefern Prüflinge zu einer gestellten Aufgabe - z.B. zu offenen Aufgabenstellungen - oder zu Teilaufgaben - Lösungen, die in der Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistungen nicht erfasst waren, so sind die erbrachten Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Dabei darf der vorgesehene Bewertungsrahmen für die Teilaufgabe nicht überschritten werden.

Jede Prüfungsaufgabe enthält verschiedene zu bewertende Anforderungen, für die der jeweilige Anteil an der Gesamtleistung anzugeben ist. Die Bewertung stützt sich auf die erbrachten Teilleistungen und bezieht insbesondere die Eigenständigkeit und Qualität der Lösungsansätze, die Schlüssigkeit der Argumentation und die Qualität der Darstellung (Aufbau, Gedankenführung und fachsprachlicher Ausdruck) ein.

#### 1.1 . Korrekturverfahren

Der Erstkorrektor korrigiert mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem linken Rand fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werden sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

## Physik

- Fortsetzung -

### 1.2. Bewertung der Prüfungsarbeiten

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Bietet diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig und enthält der Entwurf die fehlenden Teile in ausgearbeiteter, zusammenhängender Form, so kann der Entwurf anstelle der Reinschrift in die Bewertung einbezogen werden. Dieser Teil des Entwurfs ist zu kennzeichnen. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu vermerken.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Für hervorragende Lösungen, die von einem Schüler bzw. einer Schülerin nicht erwartet werden können oder für kreative Lösungen, können insgesamt bis zu 6 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Dies trifft insbesondere für Leistungen zu, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und problemlösendem Denken aufweisen.

Die Gesamtpunktzahl von 60 Verrechnungspunkten darf nicht überschritten werden.

Zusätzliche Verrechnungspunkte sind beim betreffenden Schüler bzw. der betreffenden Schülerin in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Es dürfen für die Teilaufgaben nur ganze Verrechnungs- bzw. Notenpunkte vergeben werden. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

### 1.3 Lösungshinweise

Die Lösungshinweise erheben nicht den Anspruch, die einzigen oder kürzesten Lösungswege aufzuzeigen. Sie sollen lediglich eine Orientierungshilfe bei der Auswahl der Aufgaben durch die Fachlehrkraft sein. Maßgebend für die Korrektur ist allein der Aufgabentext und jede nach diesem Text mögliche Lösung.

## 2 Verwendung von Korrekturzeichen

1. Jedes richtige Teilergebnis ist im Text mit "r", jedes falsche Teilergebnis mit "f" zu kennzeichnen.
2. Fehler werden einmal, grobe Fehler zweimal unterstrichen und am Rand folgendermaßen gekennzeichnet:
  - D (Denkfehler)
  - Ph (fehlendes Physikverständnis)
  - FS (Verstoß gegen die Fachsprache)
  - M (falsche oder fehlende Maßeinheit)
  - R (Rechenfehler)
  - S (Schreibfehler)

Wird bei der Antwort deutlich, dass ein hinreichendes Physikverständnis bei der Darstellung fehlt, kann dies zusammen mit dem Korrekturzeichen „Ph“ (fehlendes Physikverständnis) zu einem Abzug führen.

Bei groben Verstößen gegen die physikalische Fachsprache kann zusammen mit dem Korrekturzeichen „FS“ (Verstoß gegen die Fachsprache) ebenfalls ein angemessener Abzug erfolgen.

## Physik

- Fortsetzung -

Mit "Schreibfehler" sind solche Fehler gemeint, die offenbar durch falsche Übertragung aus dem Aufgabentext, dem Entwurf, dem vorausgehenden Teil der Lösung u. ä. entstanden sind. Bei eventuell drohenden Missverständnissen sind Fehler bzw. Unschärfen ohne Verwendung von Abkürzungen deutlich zu kennzeichnen: z. B. "Lücke", "unscharf", "Ansatzfehler", "ab hier unbrauchbar" usw.

3. Hat sich ein Formulierungsfehler, schwerwiegender Verstoß gegen die Fachsprache („FS“) oder ein Rechenfehler („R“) eingeschlichen, so werden die folgenden Lösungspassagen mit „(r)“ gekennzeichnet, sofern die Aufgabe mit dem Fehler „richtig“ weitergelöst wurde.
4. Sprachlich formale Mängel sind mit einem „SM“ zu kennzeichnen.

### 3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte

Verrechnungspunkte	Notenpunkte	Note
60-57	15	sehr gut
56-54	14	
53-51	13	
50-48	12	gut
47-45	11 <sup>1</sup>	
44-42	10	
41-39	09	befriedigend
38-36	08	
35-33	07	

## Physik

- Fortsetzung -

32-30	06	ausreichend
29-27	05 <sup>2</sup>	
26-23	04	
22-19	03	mangelhaft
18-15	02	
14-11	01	
10-0	0	ungenügend

Die Verrechnungspunkte für die Bewertung der Teilaufgaben bei vollständiger und richtiger Lösung sind den Prüfungsaufgaben zu entnehmen.

- <sup>1</sup> **Vorgabe der EPA:** Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn annähernd vier Fünftel (mindestens 75 Prozent) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden ist. Dabei muss die gesamte Darstellung der Prüfungsleistung in ihrer Gliederung, Gedankenführung, Anwendung fachmethodischer Verfahren sowie in der fachsprachlichen Artikulation den Anforderungen voll entsprechen.
- <sup>2</sup> **Vorgabe der EPA:** Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) soll erteilt werden, wenn annähernd die Hälfte (mindestens 45 Prozent) der erwarteten Gesamtleistung erbracht worden ist. Dazu reichen Leistungen allein im Anforderungsbereich I nicht aus. Oberhalb und unterhalb dieser Schwelle sollen die Anteile der erwarteten Gesamtleistung den einzelnen Notenstufen jeweils ungefähr linear zugeordnet werden, um zu sichern, dass mit der Bewertung die gesamte Breite der Skala ausgeschöpft werden kann.

## **IX) Beurteilungs- und Korrekturrichtlinien für die Fächer Biologie, Chemie und Sport**

### **1. Allgemeines Verfahren für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

#### **1.1 Korrekturverfahren**

Der Erstkorrektor setzt Korrekturzeichen mit roter Farbe. Er muss alle Fehler anstreichen und seine Korrekturzeichen auf dem rechten Rand der Schülerarbeiten vermerken.

Der Zweitkorrektor korrigiert mit grüner Farbe. Er hält nochmals alle Korrekturzeichen auf dem linken Rand fest. Im Text selbst unterstreicht er diejenigen Stellen, bei denen er vom Erstkorrektor abweicht. Ist der Zweitkorrektor der Ansicht, dass ein vom Erstkorrektor angestrichener Fehler nicht als solcher bzw. mit einem anderen Gewicht zu werten sei, kennzeichnet er auch diese Stelle im Text durch Einklammern und hält dies am Rand fest.

Der Endbeurteiler verwendet die braune Farbe.

Zur Charakterisierung der verschiedenen Arten von Fehlern sind die unter Ziffer 2 angeführten Abkürzungen zu verwenden.

#### **1.2 Bewertung der Prüfungsarbeiten**

Grundlage für die Bewertung der Prüfungsarbeiten ist die Reinschrift. Enthält diese etwas Falsches, der Entwurf aber das Richtige, so ist der Entwurf nur dann zu werten, wenn es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler handelt. Ist die Reinschrift nicht vollständig, so kann der Entwurf nur dann ohne Abzug von Notenpunkten herangezogen werden, wenn er zusammenhängend konzipiert ist und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Umfangs umfasst. Falls Teile des Entwurfs für die Bewertung herangezogen werden, ist dies in der Reinschrift mit "siehe Entwurf" zu verwenden.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und/oder gegen die angemessene Darstellungsform führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Notenpunkten.

Für hervorragende Lösungen, die eine besondere Leistung darstellen, können insgesamt bis zu 6 zusätzliche Verrechnungspunkte vergeben werden. Dies trifft insbesondere für Leistungen zu, die ein hohes Maß an Selbstständigkeit und problemlösendem Denken aufweisen. Zur Beurteilung der Schülerleistung bei solchen Lösungen durch Zweitkorrektor und Endbeurteiler wird empfohlen, dass der Erstkorrektor die vertieft behandelten Wahlthemen (dies gilt nur für Biologie und Chemie) angibt und der Korrektur anonym auf einem gesonderten Blatt beifügt. Die Gesamtpunktzahl von 60 Verrechnungspunkten darf nicht überschritten werden.

## **Biologie, Chemie und Sport**

- Fortsetzung -

Zusätzliche Verrechnungspunkte bzw. Abzüge sind beim betreffenden Schüler in der Aufstellung der für die Teilaufgaben erteilten Punkte zu vermerken.

Die erteilten Verrechnungspunkte bzw. Notenpunkte dürfen nicht in die Schülerarbeit eingetragen werden.

Die Summe der zu vergebenden Verrechnungspunkte muss bei jeder der drei (im Sport zwei) Aufgaben ganzzahlig sein. Die Summe der erteilten Verrechnungspunkte ist nach Abschnitt 3 in Notenpunkte umzusetzen.

### **1. 3. Lösungshinweise**

Die Lösungshinweise stellen nur eine mögliche Aufgabenlösung dar. Andere Lösungsmöglichkeiten sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und in sich schlüssig sind. Der Erstkorrektor kann in diesem Fall für den Zweitkorrektor ergänzende Hinweise zu seiner Korrektur beifügen (anonym, auf einem gesonderten Blatt).

### **2. Verwendung von Korrekturzeichen**

Sprachlich-formale Mängel sind wie folgt zu kennzeichnen:

A	Ausdruck
St	Stil
Sb	Satzbau
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung

**Biologie, Chemie und Sport**

- Fortsetzung -

Mängel inhaltlicher Art sind wie folgt zu kennzeichnen:

Bg	Begründung
Def	Definition
Log	Logik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung
Zshg	Zusammenhang
Fsp	Fachsprache
W	Wiederholung
Rf	Rechenfehler
Ff	Folgefehler
f	falsch
ug	ungenau
ul	unleserlich
uv	unvollständig
uk	unklare Formulierung/Darstellung

Speziell für Sport:

Bl	Beleg
Bsp	Beispiel
I	Inhalt

**3. Tabelle der Verrechnungs-/Notenpunkte**

60 - 57	15		41 - 39	9		22 - 19	3
56 - 54	14	sehr gut	38 - 36	8	befriedigend	18 - 15	2 mangelhaft
53 - 51	13		35 - 33	7		14 - 11	1
50 - 48	12		32 - 30	6			
47 - 45	11	gut	29 - 27	5	ausreichend	10 - 0	0 ungenügend
44 - 42	10		26 - 23	4			